



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Evangelische Hochschule Ludwigsburg			
Ggf. Standort	-			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2008 (01.03.2008)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 Studienplätze pro Winter- und pro Sommersemester (30 Studienplätze pro Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	14,2 pro Semester / 28,4 pro Jahr (SoSe 2013 bis WS 2018/2019) (siehe AOF 1)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	11,2 pro Semester / 22,4 pro Jahr (SoSe 2014 bis WS 2018/2019) (siehe AOF 2)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1. 22.07.2008 bis 30.09.2013 (Erstakkreditierung) 2. 10.10.2013 bis 30.09.2020 (Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	AHPGS Akkreditierung gGmbH

Akkreditierungsbericht vom	15.06.2020
----------------------------	------------

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft mit Sitz in Ludwigsburg. Trägerin der konfessionellen Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens und der Diakonie, der Kindheits-, Inklusions- und Religionspädagogik sowie der Pflege, in dem auch der zu akkreditierende Studiengang zu verorten ist. Zum Sommersemester 2018 hat die Hochschule eine Außenstelle in Reutlingen (Campus Reutlingen) eröffnet. Sie bietet dort den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an. Im Hochschulentwicklungsplan 2019 bis 2023 werden sechs Profildimensionen der Hochschule formuliert: 1. Evangelisch profiliert, 2. Regional eingebunden, 3. International ausgerichtet, 4. Vielfalt gestaltend, 5. Digital ausgerichtet, 6. Durchlässigkeit ermöglichend. Im Wintersemester 2018/2019 hat der Fachbereich das „Leitbild für die Lehre an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ verabschiedet und damit Grundlagen und Entwicklungslinien beschrieben.

Von weiterbildenden Masterstudiengängen abgesehen werden die derzeit insgesamt 14 Bachelor- und Masterstudiengänge der EH Ludwigsburg an einem gemeinsamen Fachbereich (ohne Zusatzbezeichnung) mit aktuell insgesamt 1.175 Studierenden (Stand: Sommersemester 2019) angeboten. Der gemeinsame Fachbereich ist in sechs Fachgruppen unterteilt: Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik, Diakoniewissenschaft, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Inklusive Pädagogik/Heilpädagogik und Pflege.

Aktuell arbeiten 41 Professorinnen und Professoren mit einem Vollzeitäquivalent von 37,85 Stellen an der Hochschule. Hinzu kommen fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. akademische Mitarbeitende. Außerdem lehren 155 Lehrbeauftragte im Rahmen eines Lehrauftrags.

Der von der EH Ludwigsburg angebotene Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist ein generalistisch ausgerichteter Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ einem Workload von 30 Stunden (siehe Anlage 5a). Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.372 Stunden Präsenzstudium, 1.100 Stunden Praktikum und 3.828 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die sieben Studienbereichen zugeordnet sind, und alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Studiengang hat in 12 Modulen fachliche Überschneidungen (Polyvalenzen) mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (insgesamt 72 CP). 16 Module werden mit einer international orientierten Themenstellung angeboten (insgesamt 138 CP). Zwei Semester (insge-

samt 60 CP) müssen im Ausland an internationalen (Partner)Hochschulen oder im Praktikum verbracht werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Neben den schulischen Zulassungsvoraussetzungen (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) sind gemäß Zulassungsordnung § 2 „gute Kenntnisse der englischen Sprache“, eine mindestens sechsmonatige, an einem Stück in Vollzeit erbrachte praktische soziale Tätigkeit im Ausland oder im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit und ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht über die Mitwirkung an einem gemeinwesenorientierten Projekt im Ausland, an einem sozialen Dienst im Ausland oder an einem gemeinwesenorientierten Projekt oder sozialen Dienst im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit, der auf dem Berichtsformular „Community Service Report“ in englischer Sprache darzustellen ist, als weitere Zulassungsvoraussetzungen definiert (siehe Anlage 5b). Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2008. Das Studium beinhaltet die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und die Berechtigung die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren offen, sachlich und konstruktiv. Von Seiten der Hochschule wurden alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

Die Situation an der Hochschule ist gekennzeichnet durch eine wahrnehmbare „familiäre Atmosphäre“, kleine Studierendengruppen, einen engen Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden sowie eine gute Beratung und Betreuung der Studierenden, Aspekte, die von den befragten Studierenden bestätigt werden. Angesichts des überzeugenden Portfolios an Studiengängen könnte und sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden durchaus selbstbewusster in der Studienlandschaft stehen und Studieninhalte sowie die Entwicklung und Ausrichtung ihrer Studiengänge weniger „reaktiv“ begründen.

Aus Sicht der Gutachtenden liegt dem Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“, der mit seiner Berücksichtigung der nationalen, insbesondere aber internationalen Ausrichtung (sie wird auch durch englischsprachige Lehrveranstaltungen im Studiengang unterstrichen) ein Alleinstellungsmerkmal besitzt, ein reflektiertes und fundiertes Konzept zugrunde. Gewürdigt wird auch die Tatsache, dass der Studiengang durch mehrere polyvalent ausgebrachte Module mit dem an der Hochschule ebenfalls angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Beziehung steht.

Impulse und Kritik von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation werden von den Studiengangverantwortlichen aufgegriffen. Maßnahmen zur Behebung von Problemen werden zeitnah entwickelt und umgesetzt. Ein Mitspracherecht der Studierenden in den Gremien der Hochschule ist gegeben. Die Berufstätigkeit der Studierenden beschränkt sich in dem als Vollzeitstudium ausgewiesenen Studiengang i.d.R. auf ein akzeptables Maß.

Positiv bewertet wird auch das vor allem in den letzten drei Jahren aufgebaute E-Learning Konzept, das den Gutachtenden am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ vorgeführt wurde. Es umfasst die Lernplattform „Moodle“, das darin integrierte E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ und kommt auch in diesem Bachelorstudiengang zum Einsatz.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO ...	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotene Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist ein generalistisch angelegter Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.372 Stunden Präsenzstudium, 1.100 Stunden Praktikum und 3.828 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 12 Modulen polyvalent mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (insgesamt 72 CP). Zwei Semester im Umfang von insgesamt 60 CP (ein Jahr) müssen im Ausland an internationalen (Partner)Hochschulen bzw. im Praktikum verbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist generalistisch angelegt. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf „globaler“ Praxis und Soziale Arbeit als Akteurin von „global social policy“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz müssen gemäß § 2 der Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen (siehe Anlage 5b): 1. Eine Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). 2. „Gute Kenntnisse der englischen Sprache“. 3. „Eine mindestens 6-monatige, an einem Stück in Vollzeit erbrachte praktische soziale Tätigkeit im Ausland oder im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit“. 4. „Ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht über die Mitwirkung an einem gemeinwesenorientierten Projekt im Ausland, an einem sozialen Dienst im Ausland oder an einem gemeinwesenorientierten Projekt oder sozialen Dienst im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit, der auf dem Berichtsformular „Community Service Report“ in englischer Sprache darzustellen ist“.

Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (Test DAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.

Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Auswahl nach folgendem Vorgehen getroffen: Es wird eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80 % der Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20 % der Studienplätze entscheidet das Los (siehe § 4 in Anlage 5b).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Die EH Ludwigsburg verleiht den Abschluss mit Hinweis auf den Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (B.A.) und die Newman University Birmingham verleiht den Abschluss mit Hinweis auf den Studiengang „Working with Children, Young People and Families“ (B.A.); beide Zeugnisse verweisen auf den Abschluss an der jeweils anderen Hochschule (siehe Anlage 24 bzw. 25) (siehe AOF 9).

Dem Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ wird analog dem Bachelor „Soziale Arbeit“ die staatliche Anerkennung verliehen: Nach § 36 (6) LHG Baden-Württemberg wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ mit dem Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit verliehen, also von der Hochschule, an der der BA-Grad erworben wird. Die Hochschulen gewährleisten mit ihrem Curriculum den dafür nötigen Standard. Das Ministerium hat die fachliche Aufsicht auf diesem Weg an die Hochschulen delegiert und ist in das Verfahren der Akkreditierung nicht involviert (siehe AOF 13).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist. Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Notenkonto der Studierenden ausgewiesen (siehe AOF 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der 210 CP umfassende Studiengang ist durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Allen Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. Im Studiengang sind insgesamt 28 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. 16 dieser Module wei-

sen eine internationale Fachperspektive aus (insgesamt 138 CP). 12 Module im Gesamtwert von 72 CP sind polyvalent mit Modulen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“. Die Module sind sieben Studienbereichen zugeordnet: 1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession (M3, M5 = 12 CP), 2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (M11, M13, M22 = 24 CP), 3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen (M6, M18, M27 = 18 CP), 4. Bezugsdisziplinen (M7, M8, M17, M23, M24, M26 = 36 CP), 5. Schlüsselqualifikationen (M1, M2, M4, M9, M14 = 30 CP), 6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen (M12, M15, M16, M20, M25 = 36 CP), 7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit (M10, M21 = 12 CP). Hinzu kommen das praktische Studiensemester (national oder international) im Umfang von 30 CP sowie das Abschlussmodul mit Bachelorarbeit (10 CP) und Kolloquium (2 CP) im Umfang von insgesamt 12 CP (siehe Anlage 1-3; AOF 4).

Die Studierenden gehen im 5. Semester ins Praxissemester (In- oder Ausland). Im 3. und 4. Semester absolvieren sie jeweils ein auf je 12 CP angelegtes Projektstudium mit durchschnittlich einem Praxistag pro Woche. Die Theoriesemester im Ausland können wahlweise im 3., 4., oder 6. Semester liegen. 26 Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, zwei Module innerhalb von zwei Semestern. Für die Module werden in der Regel sechs CP vergeben; in drei Modulen 12 CP und für das Praktikum 30 CP.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, das in deutscher und in englischer Sprache vorliegt (siehe Anlage 2a und 2b), enthalten Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Semester, zur Modulart, Leistungspunkte, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, zum Arbeitsaufwand (aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praktika), zu den Qualifikationszielen des Moduls, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsdauer) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen. Zudem wird die modulverantwortliche Person namentlich benannt. Auch wird Grundlagenliteratur aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der auf 210 Leistungspunkte (CP) ausgelegte Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist ein Vollzeitstudiengang. Ein CP entspricht dabei gemäß § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang einer Belastung von 30 Arbeitsstunden (siehe Anlage 5a). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Das Abschlussmodul (Umfang: 12 CP) besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Für die Bachelorarbeit (10 CP) wird ein Workload im Umfang von 300 Stunden zugrunde gelegt. Das 2 CP umfassende Kolloquium wird mit 60 Stunden veranschlagt. Es werden in jedem Modul Blended Learning Einheiten ausgebracht, so dass es Studierenden möglich ist, Wissensinhalte vermittelt zu bekommen, ohne dass sie vor Ort präsent sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In Kooperation mit der Newman University of Birmingham (England) wird seit dem 16.02.2017 ein „Double Degree Programm“ als Variante im Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ angeboten. Ein Double Degree-Programm bezieht sich auf zwei Studiengänge, von denen jeweils nur Teile absolviert werden, die aber zu zwei Abschlüssen führen. Grundlage für die Einführung dieser Studienvariante an der EH Ludwigsburg ist die hohe Übereinstimmung der Studienprogramme und Modulhandbücher der Bachelorstudiengänge „Working with Children, Young People and Families“ (Newman University Birmingham) und „Internationale Soziale Arbeit“ (EH Ludwigsburg).

Das Programm beinhaltet für fünf bis zehn Studierende des Ludwigsburger Studiengangs die Möglichkeit einen Doppelabschluss zu erlangen. Für die Vergabe des Double Degree ist vorgesehen, dass die Studierenden der deutschen Hochschule mindestens zwei Semester im Umfang von 60 CP (ein Theorie- und das Praxissemester) zwischen dem dritten und fünften Semester an der Newman University Birmingham absolvieren und umgekehrt Studierende der englischen Hochschule zwei Semester Theorie im Umfang von 60 CP an der EH in Ludwigsburg absolvieren (der Studienanteil an der englischen Hochschule liegt somit über dem gemäß MRVO § 10 als Mindestumfang vorgegebenen CP-Anteil von 25 %). Die Zusammenarbeit, die Qualitätssicherung sowie das Zugangs- und Prüfungswesen sind per Kooperationsvertrag geregelt. Am Ende des Doppelabschlussprogrammes erhalten die Studierenden aus Deutschland und Großbritannien einen doppelten akademischen Abschluss, der von beiden Hochschulen ausgestellt und anerkannt wird.

Derzeit laufen Verhandlungen mit dem DAAD über eine vertragliche Vereinbarung des derzeitigen Double Degrees in „International Social Work“ mit einem dritten Partner an, der „Vives University“ in Belgien. Die Kooperation mit der Vives University kann entweder die Form eines Joint Degree Programms oder eines Double Degree Programms (siehe Anlage 18 a-e) annehmen, wobei Inhalt und Struktur des Lehrplans den bestehenden Doppelabschluss nachahmen. Da die Verhandlungen zeitlich erst nach der Akkreditierung abgeschlossen werden können, wird die Evangelische Hochschule Ludwigsburg die AHPGS nachträglich über das Ergebnis der Verhandlungen informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zentrale Themen der Vor-Ort-Gespräche waren die internationale und generalistische Ausrichtung des Studiengangskonzepts, die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sowie der studentische Workload einschließlich der Steuerung der studentischen Selbstlernzeit durch die Hochschule. Auch das E-Learning Konzept und seine Bedeutung für das Selbststudium waren ein großes Thema.

Von den Gutachtenden positiv bewertet werden der Versuch der Hochschule, im Präsenzstudium eine generalistische Grundausrichtung mit einer internationalen Perspektive zu verknüpfen, sowie die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der generalistisch angelegte Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist in enger Anlehnung an den Studiengang „Soziale Arbeit“ konzipiert. Es ist ein Studiengang, der vor dem Hintergrund sich ständig verändernder, geopolitischer und zivilgesellschaftlicher Bewegungen für ein professionelles Handeln in internationalen und nationalen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit qualifiziert. Vermittelt werden Fach-, Methoden- und Lernkompetenzen sowie soziale und fächerübergreifende Kompetenzen. Hinzu kommen der Erwerb einer sozialberuflichen Handlungs- und international orientierten Analysekompetenz und die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle Veränderungsschritte lebensweltorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der Globalisierung zu reflektieren. Von den grundlegenden Studieninhalten der Sozialen Arbeit werden in speziellen Modulen Kenntnisse über internationale Zusammenhänge vertieft. Dabei findet eine intensive Auseinandersetzung mit anderen Kulturen statt, bei der u.a. Wissen erarbeitet wird, wie in anderen Ländern Sozialstrukturen aufgebaut und sozialpolitische Fragen gelöst werden.

Die Studierenden erwerben Fachwissen, das auf der Kenntnis von Basiskategorien der Sozialen Arbeit beruht. Ein Ziel hierbei ist, die Kategorien in ihrer gegenseitigen Interdependenz im System Soziale Arbeit auf dem jeweils adäquaten abstrakten Level zu erfassen, damit in der Praxis wissenschaftlich fundiert argumentiert und gehandelt werden kann. Des Weiteren werden Kommunikations- und Kooperationskompetenzen, Transferkompetenz, Analysefähigkeit und die Fähigkeit zum abstrakten Denken aufgebaut und geschult. Durch das Zusammenspiel von fachlichen und überfachlichen Zielen sowie durch die Einbindung des Lernortes Praxis in das Studium und das am Prinzip des forschenden Lernens orientierten Studiums soll eine gute „Employability“ erreicht werden. Daneben sollen die Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden, das auf sozialverändernde Wirkungen des Tuns abhebt. Diese Befähigung umfasst fachliche und überfachliche Aspekte. Sie bezieht sich auf die Belange des Individuums im Einzelfall, auf allgemeine gesellschaftliche Rahmenbedingungen und fach- sowie sozialpolitische Fragestellungen. Den Studierenden soll außerdem ermöglicht werden, ihre Persönlichkeit dahingehend (weiter) zu entwickeln, mit Ambivalenzen und Ambiguitäten profes-

sionell umgehen zu können. Dabei sollen sie auch eine besondere Sensibilität für interkulturelle und internationale Unterschiede und Bedarfe erwerben. Überfachliche Aspekte wie Empathie, dialogbezogenes Einfühlungsvermögen und interaktive Fähigkeiten werden gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Klare und für die Gutachtenden nachvollziehbare Zielsetzung des generalistisch und zugleich international angelegten Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung von Analyse- und Handlungskompetenzen zur Verbesserung und ggf. Lösung sozialer und kultureller Probleme in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (diesseits und insbesondere auch jenseits der deutschen Landesgrenzen), die im Kontext globaler Zusammenhänge wahrgenommen werden. Die Studierenden erwerben aus Sicht der Gutachtenden die für eine sozialarbeiterische Berufstätigkeit in nationalen oder internationalen sozialen Arbeitsfeldern relevanten Fach- und Methodenkompetenzen einschließlich der dafür relevanten fächerübergreifenden Kompetenzen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen nach Meinung der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz und Anwendung von Wissen sowie Kommunikations- und Kooperationskompetenz. Hinzu kommt der spezielle Erwerb einer international orientierten Analyse- und Handlungskompetenz, die im Rahmen von 16 dafür bereit gestellten, international orientierten Modulen vermittelt wird. Sie bereiten die Studierenden auf die Vielfalt der kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Realitäten in andern Ländern vor, deren spezielle Kenntnis für die je konkrete Praxis der Sozialen Arbeit in einem fremden Land unabdingbar ist. Obligatorisch für alle Studierenden des siebensemestrigen Studiengangs ist ein mindestens zweisemestriges Auslandsstudium (bzw. Auslandspraktikum), mit dem diese Kompetenzen nach Meinung der Gutachtenden weiter gefördert werden. Die Studierenden erwerben dabei u.a. Kenntnisse über die Spezifik unterschiedlicher Sozialarbeitskulturen und Sozialarbeitspraxen. Der Tatbestand, dass die Studierenden angehalten sind, mit Hilfe des „International Office“ selbständig eine Hochschule oder Praktikumsstelle im Ausland zu finden, der einjährige Auslandsaufenthalt selbst und die Notwendigkeit, sich die entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse anzueignen, befördern im Verständnis der Gutachtenden auch die Entwicklung in Richtung Autonomie sowie die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Die Studierenden sollten zum Abschluss des Studiums aus Sicht der Gutachtenden dazu in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit zu gestalten.

Die Qualifikationsziele und die in den Modulen angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachtenden klar formuliert. Die international ausgerichteten Module und das zweisemestriges Auslandsstudium tragen nach Auffassung der Gutachtenden dazu bei, dass den Absolvierenden neben den nationalen auch internationale Möglichkeiten einer Berufstätigkeit offen stehen, d.h. sie haben die Chance im Ausland einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen zu können (z.B. entwicklungspolitische Arbeit im Ausland). Durch die generalistische Ausrichtung des Studiums stehen den Absolvierenden in Deutschland prinzipiell alle Bereiche Sozialer Arbeit offen. Mit einem (in der Regel überdurchschnittlichen) Bachelorabschluss kann auch ein Masterstudium aufgenommen werden.

Eine für die Gutachtenden hervorstechende Besonderheit des Studiengangs ist das zwei Semester umfassende „Double Degree Programm“, das von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in Kooperation mit der Newman University Birmingham (Großbritannien) durchgeführt wird. Die Studierenden können sich bei der Einschreibung in den Studiengang für dieses Programm bewerben. Pro Kohorte absolvieren inzwischen fünf bis sechs Studierende das zweisemestriges Studium in Birmingham. Sie werden per Skype intensiv betreut.

Der Abschluss des Bachelorstudiums „Internationale Soziale Arbeit“ ermöglicht die staatliche Anerkennung, die im Auftrag des Landes von der Hochschule vergeben wird. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Grundidee des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ besteht darin, die Potentiale der in Deutschland lebenden Menschen für die internationale Soziale Arbeit zu nutzen. Angesprochen werden sollen dabei insbesondere auch Studierende mit Migrationshintergrund. Für diese Zielgruppe ist eine Professionalisierung der bikulturellen Kompetenz durch einen international orientierten Studiengang mit einem Studienauslandsaufenthalt im muttersprachlich vertrauten Herkunftsland der Familie möglich. Bikulturalität wird dadurch zur Ressource und internationale Kompetenzen zum Anreiz für deutsche Studierende. Entsprechend sind im Studiengang 16 Module auf eine internationale Fachperspektive ausgelegt (138 CP). Zwei Semester (insgesamt 60 CP) müssen im Ausland an internationalen (Partner)Hochschulen oder im Praktikum verbracht werden. In jedem Semester gibt es zwei „internationalisierte“ Module.

Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 1 und 2, der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 3 bis 7 (einschließlich des Praxissemesters in Fachsemester 5). Das Curriculum ist in 7 Studienbereiche differenziert, dem die Studienmodule zugeordnet sind (siehe dazu die Erläuterungen unter § 7 MVRO).

Im ersten Studienabschnitt werden erste Grundlagen gelegt in den Studienbereichen „Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession“, „Gesellschaftliche Rahmenbedingungen“, „Bezugsdisziplinen“, „Schlüsselqualifikationen“ und „Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit“. Ziel ist u.a., den Studierenden Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, Fragestellungen der Praxis in der ersten studienbegleitenden Praxisphase (Projektstudium I) unter Anwendung von fachlichem Wissen einer ersten Einschätzung zuzuführen und Lösungsansätze skizzieren und unter Anleitung methodisch umsetzen zu können. Der zweite Studienabschnitt erweitert und vertieft die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kompetenzen in den genannten Studienbereichen und ergänzt die Studieninhalte um die Studienbereiche „Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit“ sowie „Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen“.

16 der 28 studiengangrelevanten Module sind als internationale Module konzipiert. In jedem dieser 16 Module ist gemäß Lehrplan ein obligatorisches Seminar für Studierende des Studiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ integriert. In diesen obligatorischen Seminaren wird ein starker Schwerpunkt auf internationale Themen gelegt, die für Diskurse zu Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit weltweit relevant sind (siehe dazu auch Anlage 22).

Das 30 CP umfassende Modul 19 „Praktisches Studiensemester“ umfasst 800 Stunden Praxis, eine 33-stündige, von hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule angebotene praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PBL) und 67 Stunden Selbstlernzeit. Im Sinne von Prozessbegleitung werden die Studierenden nicht nur in der Gruppe, sondern vor allem im Ausland individuell (per Skype) betreut. Die studienbegleitenden Praxistage (M 11 „Projektstudium I“ und M15 „Projektstudium II“) stehen im Kontext zweier Begleitseminare: Lernprozessbegleitseminar und Theorie-Praxis-Seminar. Im Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert (siehe Anlage 5a, § 4).

Die Anforderungen der Hochschule an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter sind in einer Leitlinie geregelt (siehe Anlage 5d).

Individuelle Kompetenzprofile können durch Schwerpunktsetzungen z.B. in der Kombination von Projektstudium, praktischem Studiensemester und der Bachelor-Thesis ausgebildet werden. Der Studiengang bietet die Möglichkeit, Kompetenzstränge insbesondere in folgenden fünf

Bereichen zu vertiefen: 1. Diversity / Inklusion (u.a. Gender, Interkulturalität, Behinderung, Armut), 2. Werte / Religion / Kultur (u.a. Ethik, Theologie, Ästhetik, Medien), 3. Lebensphasen / Generationenbeziehungen (u.a. Kindheit, Jugend, Alter), 4. Organisation / Management / Qualitätssicherung, 5. Public Health (Gesundheitsförderung, Sozialmedizin).

In den 28 Modulen kommen u.a. Lehr-Lern-Angebote Vorlesung, Seminar, Workshop, Übung, Tutorium, Einzelgespräch usw. zum Einsatz. Nur wenige Module setzen die Belegung vorheriger Module voraus.

Die Hochschule verfügt über eine „Ordnung zur Organisation der Lehre“.

Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Interkulturelle und transnationale Kompetenzen werden nach Meinung der Gutachtenden heute in allen Bereichen der Sozialen Arbeit immer wichtiger. Dass die EH Ludwigsburg das Thema „Internationalisierung“ vor dem Hintergrund der sich globalisierenden Berufsfelder als einen zentralen Bestandteil von Hochschulbildung begreift und u.a. dadurch umsetzt, indem sie z.B. internationale Aspekte in einige ihrer Fächer und Studiengänge einbindet und damit zur Horizontzerweiterung ihrer Studierenden beiträgt, wird von den Gutachtenden begrüßt und mit Blick auf den sozialen Wandel als perspektivisch bedeutsam verstanden und hervorgehoben. An diesem Grundverständnis orientiert sich auch der Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“, der dadurch gekennzeichnet ist, dass zwölf der 28 im Rahmen des klassischen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ angebotenen Module „internationalisiert“ wurden. Von den Gutachtenden positiv gesehen wird auch die Tatsache, dass neben der internationalen Perspektive, in einigen Modulen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die zudem zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz der Studierenden beitragen können. Der Studiengang hatte laut Auskunft der Hochschule auch eine Art „Sogwirkung“ auf Studierende aus anderen Fächern, die nun auch vermehrt ein Auslandssemester oder ein Praktikum im Ausland anstreben.

Der curriculare Aufbau des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden überzeugend. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Vermittlung von Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit ist nach Auffassung der Gutachtenden gemäß der generalistischen Ausrichtung im Grundstudium zwar gegeben, sie sollte aber in den Modulbezeichnungen sowie den Inhaltsbeschreibungen besser zum Ausdruck kommen. Entsprechend raten die Gutachtenden dazu, bei der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs die Modulbezeichnungen und die Inhaltsbeschreibungen dahingehend anzupassen, dass die Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit sichtbarer werden und damit sichergestellt ist, dass dieser Bereich in gebührendem Umfang behandelt wird. Laut Hochschule wird dieser Hinweis aufgegriffen. Parallel zur Entwicklung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, für den die Vorarbeiten zur Reakkreditierung anstehen, soll dies in Modultitel und -beschreibung umgesetzt werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Das als Wahlpflichtmodul ausgewiesene Modul 25 wurde von der Hochschule im Zuge der Qualitätsverbesserung in der Kennzeichnung geändert, da es laut Konzept ein Pflichtmodul ist.

Die im Studiengang zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen Bachelorstudiengang angemessen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Auch die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat. Mitbedingt durch das auf 900 Stunden ausgelegte Modul „Praktisches Studiensemester“ (800 Stunden Praxis, 33 Stunden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, 67 Stunden Selbstlernzeit) ist auch die staatliche Anerkennung möglich.

An der EH Ludwigsburg, die im Bereich der Sozialen Arbeit gemäß CHE-Ranking als forschungsstark ausgewiesen ist (Forschungsschwerpunkt: Sozialraumorientierung, Diversität), wird bereits im Bachelorstudium versucht, Grundlagen für kleine Forschungsprojekte und ggf. Praxisforschung in Masterstudiengängen zu legen. Auch fließen, wo möglich, Forschungserfahrungen der Lehrenden in die Lehre ein bzw. werden, wenn möglich, mit der Lehre verknüpft. Dieser Anspruch der Hochschule bezogen auf die Bachelorstudiengänge trifft bei den Gutachtenden auf Zuspruch.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in der Studien- und Prüfungsordnung ebenso geregelt wie die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung sicher gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ ist ein verpflichtender einjähriger Auslandsaufenthalt vorgesehen. Die Studierenden gehen im 5. Semester in ein ausländisches Praxissemester. Die Theoriesemester im Ausland können wahlweise im 3., 4., oder 6. Semester absolviert werden. In Ausnahmefällen kann der Auslandsaufenthalt durch eine im Inland zu absolvierende Tätigkeit mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit ersetzt werden. Die Einzelheiten sind in einer Leitlinie für die praktischen Studienanteile in den Studiengängen der EH Ludwigsburg fixiert (siehe Anlage 5d).

In Kooperation mit der University of Birmingham wurde ab dem 16.02.2017 ein „Double Degree Programm“ eingeführt. Bei dem Double Degree Programm handelt es sich um eine Variante des Studiengangs, der mit der Bezeichnung „International Social Work with Children, Young People and Families“ mit einem „Double Degree-Abschluss“ erweitert wird. Kooperationspartnerin der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ist dabei die Newman University Birmingham (England), deren 180 CP umfassender Bachelorstudiengang „Working with Children, Young People and Families“ auf der Ebene der Modulhandbücher eine hohe Übereinstimmung mit dem Ludwigsburger Studiengang aufweist. Jeweils fünf bis zehn Studierende der EH Ludwigsburg erhalten die Möglichkeit an dem Double Degree Programm teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Vorgabe für die Studierenden ist ein auf insgesamt 60 CP bzw. zwei Semester ausgelegter, verpflichtender Auslandsaufenthalt. Dabei müssen 30 CP im Ausland an internationalen (Partner-) Hochschulen und weitere 30 CP im Praktikum erworben werden. Ziel des Studiengangs ist die internationale Qualifizierung mehrheitlich regional rekrutierter Studierender der EH Ludwigsburg. Nach Auffassung der Gutachtenden bietet der verpflichtende einjährige Auslandsaufenthalt diesen Studierenden die Chance, ihre internationale und interkulturelle Fachkompetenz zu erweitern. Die Gutachtenden begrüßen insbesondere auch, dass die Hochschule, neben dem generalistischen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, einen zahlenmäßig kleinen Bachelorstudiengang mit internationaler Ausrichtung etabliert hat. Positiv gesehen wird dabei auch, dass 16 der 28 angebotenen Module eine internationale Themenstellung mit einem Gesamtumfang von 138 CP aufweisen. Aus Sicht der Gutachtenden entspricht das international ausgerichtete Profil der Zielsetzung des Studiengangs. Internationale und interkulturelle Inhalte sowie die Fremdsprachenkompetenz der Studierenden werden gemäß dem inhaltlichen Profil und der Zielsetzung des Studiengangs gefördert. Ein hinreichender Anteil an fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen und Materialien ist vorgesehen. Damit wird auch die Employability der Ab-

solventinnen und Absolventen im internationalen Kontext gestärkt. Innovativ ist insbesondere auch das „Double Degree Programm“ in Kooperation mit der University of Birmingham.

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ anerkannt. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist damit aus Sicht der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang liegt bei Vollausslastung (bezogen auf alle Kohorten sowie auf die Auslastung der zur Verfügung stehenden Studienplätze) bei 374,3 SWS pro Semester. In die Lehre im Studiengang eingebunden sind laut Lehrverflechtungsmatrix (siehe Anlage 6a) 34 hauptamtlich Lehrende (30 davon sind Professorinnen bzw. Professoren), die insgesamt 210,3 SWS lehren. Im Studiengang unterrichtet darüber hinaus 76 Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss (siehe Anlage 6b). Sie lehren im Umfang von insgesamt 164 SWS. Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre im Studiengang liegt gemäß Lehrverflechtungsmatrix bei ca. 56 %, Lehrbeauftragte erbringen etwa 44 % der Lehre.

Entsprechend den Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre von Personen getragen, die neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen auf wissenschaftliche Qualifikationen und Forschungserfahrungen zurückgreifen können.

Im Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ waren im Sommersemester 2019 insgesamt 95 Studierende eingeschrieben. Dem stehen 28,3Vollzeitdeputate an hauptamtlicher Lehre gegenüber. Dies entspricht einer Betreuungsrelation von rund 24 Studierenden pro hauptamtlichen Vollzeitdeputat.

Angaben zur Denomination bzw. Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sowie Angaben zur Lehrverpflichtung und zu den Modulen, in denen gelehrt wird, finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende (Anlage 6a) sowie der Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte (Anlage 6b) sowie den Kurzlebensläufen der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten (Anlage 7).

Lehrende und wissenschaftlich Mitarbeitende können an wissenschaftlichen Kongressen und (hochschuldidaktischen) Tagungen und an Angeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an spezifischen Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung der EH Ludwigsburg teilnehmen. Für jede hauptamtliche Lehrkraft steht ein jährliches Fortbildungsbudget von 300,- Euro zur Verfügung. Der Rektor führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Lehrenden durch. Auch die Lehrbeauftragten der Hochschule haben die Möglichkeit an den hochschulischen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen sichergestellt, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ mit seinen zum Teil polyvalenten Modulen durch fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Entsprechend den Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre im Wesentlichen von hauptamtlich an der Hochschule angestellten Lehrpersonen getragen (56 %), die, neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen

gen, über eine adäquate wissenschaftliche Qualifikation verfügen, und auf Lehrerfahrungen, Forschungserfahrungen und methodische Kompetenzen zurückgreifen können.

Positiv und aus Sicht der Gutachtenden begrüßenswert ist die vor Ort mitgeteilte Tatsache, dass die Evangelische Landeskirche in Württemberg in einem von 2016 bis 2026 angelegten Förderprogramm zur nachhaltigen Sicherung der Lehre fünf zusätzliche Professuren finanziert, die jedoch primär im Bereich der Masterstudiengänge tätig werden sollen.

Maßnahmen der Personalauswahl sowie zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in der Hochschule in ausreichenden Maße gegeben. Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich Mitarbeitende und auch Lehrbeauftragte können an Fort- und Weiterbildungsangeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an den Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung an der EH Ludwigsburg teilnehmen. Auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und hochschuldidaktischen Tagungen wird von der Hochschule (finanziell) unterstützt. Die personelle Ausstattung wird von den Gutachtenden insgesamt positiv bewertet. Auch die befragten Studierenden berichten von ausreichendem Personal und einer guten Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem von der EH Ludwigsburg vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 12).

An der Hochschule besteht die Möglichkeit, vier Hörsäle und 13 Seminarräume für die Veranstaltungen des Studiengangs zu nutzen. Weitere Seminarräume können bei Bedarf an der nahe gelegenen Stiftung Karlshöhe angemietet werden. Derzeit wird die Raumkapazität der Hochschule durch einen Neubau mit vier weiteren Seminarräumen erweitert. Er soll Ende des Jahres 2019 zur Verfügung stehen.

An der Hochschule gibt es Computerräume mit Internetzugang und Druckern sowie offene Sitzmöglichkeiten für studentische Gruppen- und Einzelarbeiten. Hinzu kommen studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek. Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule umfasst u.a. 26 PCs im PC-Arbeitsraum, 22 PCs sowie einen leistungsfähigen Dokumentenscanner in der Bibliothek und acht PCs im PC-Arbeitsraum für Studierende. Alle Rechner in den PC-Arbeitsräumen sind mit dem Internet verbunden. Von jedem Standort auf dem Campus können sich die Studierenden per W-LAN mit dem Netz verbinden.

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg verfügt über einen Gesamtbestand von 31.358 Medieneinheiten sowie über einen Bestand von 151 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Aktuell stehen für Neuanschaffungen Mittel in Höhe von insgesamt 25.800,- Euro für Monographien zur Verfügung. Hinzu kommen 8.200,- Euro für Springer E-Books und 10.000,- Euro für Zeitschriften (Print und E-Journals). Für studienbezogene Neuanschaffungen (Monographien) sind jährlich 1.000 Euro eingeplant. Die Studierenden haben darüber hinaus Zugriff auf E-Books und E-Journals der Verlage Beltz Juventa, Springer, Utb (nur Bücher) und Transcript (nur Bücher). Über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek sind „alle freigegebenen (62.899 Fachzeitschriften) und abonnierten Journals zugänglich“. Über das Datenbankinfosystem DBIS kann auf eine Vielzahl fachbezogener Datenbanken zugegriffen werden.

Die Bibliothek ist in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit sind reduzierte Öffnungszeiten vorgesehen, die auf der Homepage bekanntgegeben werden. Seit März 2018 ist in der Bibliothek ein Ausleihterminal in Betrieb.

Nicht-Wissenschaftliches Personal steht im folgenden Umfang zur Verfügung: Sachbearbeitung (0,35 VZÄ), Studierendenservice / Prüfungsamt (0,35 VZÄ), Öffentlichkeitsarbeit und E-Learning (0,20 VZÄ), International Office (0,35 VZÄ), Praxisamt (0,1 VZÄ) und studentische Hilfskräfte (1,00 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang stehen aus Sicht der Gutachtenden in der Hochschule ausreichend Räume zur Verfügung, die laut den befragten Studierenden gut ausgestattet sind. Durch einen demnächst fertiggestellten Neubau werden weitere Seminarräume hinzugewonnen, die nach Meinung der Gutachtenden insbesondere perspektivisch nötig sind, da auch neue Studiengänge entwickelt werden (z.B. Master „Diakoniewissenschaft“).

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Hochschule vor dem Hintergrund der geringer werdenden Präsenzzeiten an der Hochschule die Digitalisierung der Bibliothek in die Wege geleitet hat. In der Bibliothek wird der Bestand an E-Books und E-Journals seit zwei bis drei Jahren kontinuierlich ausgebaut. Literatur, die in der Bibliothek nicht zur Verfügung steht, kann von den Studierenden per Fernleihe bestellt werden. Viele Studierende bevorzugen diesbezüglich jedoch den Besuch einer der weitaus größeren Universitätsbibliotheken in der nahe gelegenen Landeshauptstadt.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv zu bewerten ist die Digitalisierungsstrategie der Hochschule, die von der Landeskirche mit einer 100 % Personalstelle unterstützt wird. E-Learning und Blended Learning sind inzwischen etablierte Konzepte an der EH Ludwigsburg. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, indem sie sich am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“ einschließlich des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ vorführen ließen. Ein E-Learning-Team, das aus 2,5 Vollzeitstellen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen besteht, bietet den Lehrenden vielfältige Unterstützung bei der Umsetzung von E-Learning- bzw. Blended Learning Konzepten an. Den Lehrkräften, die im Studiengang unterrichten, stehen für das E-Learning oder Blended Learning zudem studentische E-Tutoren und E-Tutorinnen zur Verfügung. Dies sind Studierende, die die Lehrenden bei der konkreten technischen und didaktischen Umsetzung von E-Learning unterstützen und ihnen zur Seite stehen. Durch umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen werden diese Studierenden vom E-Learning-Team speziell für diese Aufgabe ausgebildet. Ein E-Learning-Team im zuvor genannten Umfang ist aus Sicht der Gutachtenden angesichts von Studiengängen, in denen in der Regel eine eher kleine Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung stehen, äußerst bemerkenswert. Entsprechend positiv wird dies von den Gutachtenden registriert. WLAN für Laptops und Smartphones steht ebenfalls zur Verfügung.

Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden steht dem Studiengang an der Hochschule eine gute sächliche Ressourcenausstattung zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In 23 der insgesamt 28 Module sind laut Studien- und Prüfungsordnung Tab. 1 (siehe Anlage 5a) Prüfungsleistungen zu erbringen, die der Überprüfung der Lernergebnisse dienen. Vier Module werden mit Studienleistungen abgeschlossen. Hinzu kommen im Abschlussmodul die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium.

Die Prüfungsformen sind in den Paragraphen 15 bis 19 sowie 34 und 35 der Studien- und Prüfungsordnung in allgemeiner Form definiert. Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind pro Modul entweder eine kompetenzorientierte Prüfungsform oder zwei alternative Prüfungsoptionen festgelegt, wobei sich der/die Studierende für eine Prüfungsform entscheiden muss. Die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung angegeben. Pro Semester sind zwei bis fünf Prüfungen zu absolvieren.

Im Studiengang sind folgende Prüfungen vorgesehen: eine Hausarbeit, neun Hausarbeiten oder alternativ Referate, vier Klausuren, zwei Klausuren oder alternativ Referate, eine mündliche Prüfung sowie sechs „modultypische Arbeiten“ (siehe dazu Anlage 5a, § 19). Hinzu kommen Bachelorthesis und Kolloquium. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 25 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden.

Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die sich an die Vorlesungszeit anschließenden drei Wochen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Modultypische Arbeiten, und Hausarbeiten sind einen Monat nach Ausgabe des Themas abzugeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 10).

Das Diploma Supplement (siehe Anlagen 8 und 9) enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle, die in § 38 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist (siehe Anlage 5a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für alle Module sind Abschlussprüfungen in Form von (überwiegend) Prüfungs- oder (selten) Studienleistungen vorgesehen. Art, Dauer und der Umfang der studienbezogenen Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung in allgemeiner Form definiert. Sie sollten aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studierenden auch in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegeben werden.

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen nach Meinung der Gutachtenden eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Stehen in einer Modulbeschreibung zwei Prüfungsarten zur Auswahl, wird die jeweils vorgesehene Prüfungsart am Beginn des Studiums verbindlich festgelegt. Pro Semester sind zwei bis fünf Prüfungen zu absolvieren. Die Anzahl der Prüfungen pro Semester ist nach Meinung der Gutachtenden belastungsangemessen.

Die Prüfungsform „Modultypische Arbeiten“ (§ 19 in der Studien- und Prüfungsordnung) ist speziell. Darunter versteht die Hochschule spezifische, auf bestimmte Module zugeschnittene Prüfungsformen bzw. Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (wie bspw. Portfolio, Projektberichte, Erstellung von Poster). Dazu zählen auch Nachweise in Form von methodischem und theoretisch reflektiertem Handeln in praxisbezogenen Aufgaben. Für die Gutachtenden wird diese Vorgehensweise und konkrete Auswahl, die entsprechend den jeweiligen Modulen unterschiedlich ausfallen kann, nachvollziehbar mit dem Argument begründet, dass dies eine bessere und passgenauere Kompetenzüberprüfung ermöglicht und mit einer größeren Kreativität im Vergleich zu Klausur oder Referat verbunden ist. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn eines Semesters definiert.

Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsformen ist gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. In der Regel stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen entsprechenden Antrag. Sie werden dabei von dem/der Enthinderungsbeauftragten beraten und unterstützt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann laut § 25 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge zumindest eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung zulassen kann, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Anzahl der Wiederholungsprüfungen noch einmal reflektiert werden. An vielen Hochschulen ist es üblich, dass Modulprüfungen regelhaft zweimal wiederholt werden können. Die Bachelorthesis kann gemäß § 34 Studien- und Prüfungsordnung bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Anlage 4) und eine Modulübersicht (Anlage 3) zum sieben-semesterigen Studiengang eingereicht, aus denen die Verteilung der Module über die Semester und der vorgesehene Workload mit Präsenz- und Selbstlernzeiten hervorgehen. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass, von zwei zweisemestrigen Modulen einmal abgesehen, alle Module binnen eines Semesters erfolgreich zu absolvieren sind. Pro Semester werden 30 CP erworben. In jedem Modul sind „Blended Learning Einheiten“ vorgesehen, die es den Studierenden des Studiengangs ermöglichen, die jeweiligen modulrelevanten Wissensinhalte zu erwerben, ohne dass sie vor Ort präsent sein müssen. Im Selbstbericht wird beschrieben, dass die Blended-Learning-Einheiten vorgehalten werden, um Wissensinhalte zu vermitteln. Dies ist laut Hochschule als zusätzliche Möglichkeit zu verstehen, wenn es einzelnen Studierenden auf Grund ihres Aufenthalts im Ausland (v.a. durch Passungsprobleme der Semesterzeiten) oder aufgrund von Krankheit nicht möglich ist, die Präsenzlehre wahrzunehmen, und hinterlegt die Präsenzlehre mit inhaltlichen Möglichkeiten über digitale Lehre. Somit kann gewährleistet werden, dass sich Studierende des Studiengangs ausreichend und fundiert auf die Prüfungsleistungen und modultypischen Leistungen des jeweiligen Moduls vorbereiten und die Kompetenzen des jeweiligen Moduls erworben werden können.

Pro Semester sind zwei bis fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Dem Studiengang ist ein „Spiral-Curriculum“ unterlegt, in dem einzelne Themengebiete im Laufe des Studiums mehrmals, auf jeweils höherem Niveau, wiederkehren (Weg von einfachen zu komplexeren Aufgaben und Problemstellungen, kumulativer Wissensaufbau, Erfahrungen und Wissen der Lernenden als Ausgangspunkt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 210 CP umfassende Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern festgelegt. Die durchschnittliche Studiendauer der 112 Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium (ab dem Sommersemester 2014) erfolgreich abgeschlossen haben, liegt den Evaluationsergebnissen der Hochschule zufolge bei sieben Semestern. Die durchschnittliche Studien-

dauer ist somit identisch mit der Regelstudienzeit. Damit ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit aus Sicht der Gutachtenden belegt und auch perspektivisch gewährleistet. Zur Studierbarkeit trägt auch die (durch Polyvalenzen bedingte, nicht unkomplizierte) Organisation des Studienbetriebs bei. Insgesamt zwölf Module sind polyvalent mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Dadurch ist nach Auffassung der Gutachtenden inhaltlich weitgehend sichergestellt, dass die Studierenden der „Internationalen Sozialen Arbeit“ zusätzlich zur internationalen Ausrichtung die notwendigen Grundlagenkompetenzen der Sozialen Arbeit erlangen. Durch die Lehrorganisation, die sich in der Parallelisierung des Studienaufbaus und des Studienverlaufs der beiden Bachelorstudiengänge manifestiert, ist die Integration der gemeinsam genutzten Module organisatorisch umgesetzt. Für die Studierenden zeitlich entlastend im Sinne der Selbstlernphasen ist die Tatsache, dass die Hochschule in allen Modulen auch den Einsatz von Blended Learning Einheiten vorsieht, die es den Studierenden zudem ermöglichen, Wissen zu erwerben, ohne immer vor Ort präsent sein zu müssen. Die Gutachtenden folgen bezogen auf die Blended Learning Einheiten der Argumentation der Hochschule und bewerten diese Maßnahme entsprechend positiv.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nach Ansicht der Gutachtenden gegeben. Die Prüfungsbelastung ist nach Meinung der Gutachtenden angemessen. Pro Semester sind zwei bis fünf Prüfungen Modulprüfungen zu absolvieren. Die Module haben alle einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Sie sind so zugeschnitten, dass sie überwiegend innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, vereinzelt auch innerhalb von zwei Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ wird laut Hochschule auf mehreren Ebenen kontinuierlich vorangetrieben: 1. Indem die Stelleninhaberin der Professur für Internationale Soziale Arbeit mit der Mitarbeiterin des International Office regelmäßig an internationalen Fachtagungen und Veranstaltungen teilnehmen, und die dabei gewonnenen Erkenntnisse den Lehrenden zur Verfügung stellen. 2. Indem in der Fachgruppe Soziale Arbeit Berichte über die internationalen Entwicklungen und Tätigkeiten zugänglich gemacht werden. 3. Indem sich eine Arbeitsgruppe disziplinübergreifend mit strategischen Entwicklungen der Internationalisierung befasst. 4. Durch einen regelmäßigen Austausch u.a. in der Lehre zwischen Dozierenden der EH Ludwigsburg und anderen Hochschulen / Universitäten im europäischen Raums statt. 5. Darüber hinaus können sich Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Soziale Arbeit im Rahmen des Fortbildungs- und Forschungssemesters im Bereich der Internationalisierung und Globalisierung wissenschaftlich weiterbilden.

Bezogen auf den Studiengang ist eine regelmäßige Evaluation der Module zum Semesterende im Rahmen der systematisierten Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation vorgesehen (siehe dazu Anlage 17a). Auch das Spiral-Curriculum wurde evaluiert (siehe Anlage 17b/17c). Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Modulverantwortlichen übermittelt, die sie an die Lehrenden ihres Moduls weitergeben und ggfs. zusammen mit ihnen Verbesserungsvor-

schläge entwickeln. Ergänzt wird diese Evaluation durch eine qualitative, dialogische Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen. Zudem werden Studierendenbefragungen zu den Studienbedingungen und der allgemeinen Studienzufriedenheit durchgeführt (zuletzt im Sommersemester 2018 als Vollerhebung). Eine spezifische Auswertung für den Studiengang liegt vor (siehe Anlage 23). Die Ergebnisse werden in der Fachgruppe Soziale Arbeit diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hintergrund für die Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs ist der von den Gutachtenden geteilte Anspruch der Hochschule, dass Internationalität ein wesentlicher Bestandteil des Habitus und der Handlungspraxis Sozialer Arbeit sein sollte, und dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) über internationale Diskurslinien und Strategien Bescheid wissen sollten. Dafür erforderlich ist die Beobachtung und Berücksichtigung des diesbezüglichen fachlichen Diskurses auf nationaler und zum Teil auch internationaler Ebene. Dies bedeutet auch, dass das dem Studiengang zugrunde liegende, fundierte und reflektierte Konzept von den Verantwortlichen immer wieder auch auf seine Aktualität überprüft wird und ggf. auch aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaft und in der Berufswelt aufgegriffen werden. Auch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Rahmen der Evaluation kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Blended Learning, der im Studiengang sukzessive ausgebaut wurde und wird. Aus Sicht der Gutachtenden sind somit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation (Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung an der Evangelischen Hochschule vom 29.05.2019), in das der zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ einbezogen ist (siehe Anlage 14). Die Evaluation ist hochschulübergreifend etabliert. Die Qualitätsentwicklung an der Hochschule folgt dem Grundsatz, dass Qualitätsentwicklung Leitungsaufgabe ist, aber aus Akzeptanz- und Sachgründen dennoch „bottom up“ geschehen und alle Leistungsbereiche einbeziehen und vernetzen muss. Es gibt einen zentralen „Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Evaluation“ (Senatsausschuss) und einen Qualitätsbeauftragten. Im Rahmen der Akkreditierung liegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation und die Umsetzung der Evaluationsergebnisse bei den Studiengangleitungen. Diese erarbeiten die schriftlichen Unterlagen und vertreten die Evaluation des Studiengangs in der Vor-Ort-Begutachtung gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern.

Im Zentrum der Qualitätsentwicklung stehen die Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre, die im Konzept geregelt ist (pro Semester werden z.B. 25 % aller Bachelorstudiengänge evaluiert). Seit 2010 findet im Abstand von vier Jahren eine Vollerhebung unter Studierenden statt (bisherige Online-Befragungen aller Studierenden in 2010, 2014, 2018). Ziel der Befragung sind Erkenntnisse zu den Vorerfahrungen und Studieninteressen, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand (Workload-Einschätzungen) und zur Zufriedenheit mit dem Studium in unterschiedlichen Aspekten.

Ein schematischer Ablauf der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation findet sich ebenfalls im Konzept. Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) zieht aus den Bachelorstudiengängen eine Stichprobe und wählt die Module der Masterstudiengänge zur Evaluation aus. Die Lehrenden verteilen die Fragebögen an die Studierenden und schicken die ausgefüllten Bögen an das IAF zurück. Das IAF analysiert die Ergebnisse, erstellt Übersichten über Einzel- und Gesamtergebnisse und verfasst einen Ergebnisbericht. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden den haupt- und nebenamtlich Lehrenden zeitnah zurück gemeldet, mit den Studierenden reflektiert und im Rahmen der weiteren Veranstaltungsplanung berücksichtigt. Die aggregierten Ergebnisse werden den Mitgliedern des Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsausschusses berichtet, diese beraten über mögliche Entwicklungsaufgaben und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen und Gremien.

Neben der Evaluation sind Studierendenstatistiken, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen, Berufseinmündungsuntersuchungen und Verbleibuntersuchungen vorgesehen. Auch die Zahl der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten, die Abbruchquoten, die Absolvierendenzahlen sowie der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit soll erfasst und dokumentiert werden. Erläuterungen zur „Schwundquote“ sowie Ergebnisse aus der „EH-internen Absolvierendenbefragung der ISA-Absolventinnen und -absolventen vom Sommersemester 2015 bis zum Sommersemester 2018“ (u.a. mit Angaben zur Beschäftigung, zum Verdienst etc.) liegen vor (siehe AOF 10).

Die Studierenden des Studiengangs sind laut Hochschule in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen. Auch an der Erstellung des Selbstberichts waren Studierende beteiligt (siehe Anlage 1).

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten sowie per E-Mail. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung. Im Rahmen des Auslandsstudiums kommunizieren Lehrende und Studierende mittels Skype.

Seit dem Sommersemester 2014 haben 112 Absolventinnen und Absolventen das Studium erfolgreich beendet. Die durchschnittliche Studiendauer liegt bei sieben Semestern und ist somit identisch mit der Regelstudienzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein schriftlich ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept, das aus Sicht der Gutachtenden alle Bereiche der Qualitätssicherung an Hochschulen abdeckt und die dafür notwendigen Instrumente und Einsatzyklen benennt.

Der Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ unterliegt, wie alle Studiengänge der Hochschule, einem kontinuierlichen Monitoring, das neben der obligatorischen Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen, Berufseinmündungsuntersuchungen und Verbleibuntersuchungen umfasst. Die Evaluation betrifft auch das im Studiengang zwingend vorgesehene Auslandssemester und das ebenso obligatorische Auslandspraktikum. Die Ergebnisse der Evaluation werden zentral ausgewertet und den Modulverantwortlichen übermittelt, die sie an die Lehrenden weitergeben und ggfs. zusammen mit ihnen Verbesserungsvorschläge entwickeln. Auch die Studierenden werden über die Evaluationsergebnisse informiert. Darüber hinaus werden studiengangrelevante statistische Daten erfasst und dokumentiert: z.B. die Zahl der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten,

die Abbruchquoten, die Absolvierendenzahlen sowie der Zeitpunkt des Abschluss (z.B. außerhalb der Regelstudienzeit). Einmal pro Jahr findet auch ein Alumni-Treffen statt, bei dem die Hochschule u.a. auch informelle Hinweise auf den Verbleib der Absolvierenden erhält. Zu den zuvor genannten Parametern liegen studiengangrelevante Aussagen und Erkenntnisse vor, die, für die Gutachtenden nachvollziehbar, zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden und werden. Studierende sind in Maßnahmen der Evaluation eingebunden.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht der Gutachtenden die Qualitätssicherung auf der Hochschul- und Fachbereichsebene ebenso sichergestellt wie auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Orientiert am Leitbild der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (siehe Anlage 13a) sind die Themen Gender und Diversity Schwerpunkte der Bildungskonzeption der Hochschule. Die sozialen und ethischen Konnotationen von Gender und Diversity finden sich als Querschnittsthemen in allen Studiengängen.

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (siehe Anlage 15). Gemäß diesem wird auf allen Ebenen der Evangelischen Hochschule Geschlechterparität angestrebt. Die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer und die Beseitigung von bestehenden Nachteilen wird in alle Aufgabenbereiche und auf jeder Entscheidungsebene integriert (Gender Mainstreaming). Im Gleichstellungsplan sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgesehen: z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bauliche Maßnahmen im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder die Bereitstellung von Still- und Wickelräumen. Im allgemeinen Schriftverkehr werden, soweit möglich, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erfahren besondere Unterstützung vom International Office und durch die bzw. den Auslandsbeauftragte/-n.

Die Hochschule ist laut Antrag auch daran interessiert, das Studium für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu erleichtern. Die „Enthinderungsordnung“ der EH Ludwigsburg (siehe Anlage 16) regelt die Rahmenbedingungen für einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen. Die Hochschule trifft damit Vorkehrungen, damit Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder anderen Exklusionsrisiken ihr Potenzial an Talenten und Fähigkeiten ungehindert entwickeln können und über rechtliche Möglichkeiten und Angebote zur Beratung und Unterstützung erfahren. Enthinderung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bedeutet, gemeinsam mit allen anderen Interessensgruppen die Hochschule als Lern-, Arbeits- und Lebensraum so zu gestalten, dass Studierende und Mitarbeitende, die von Behinderungen oder Benachteiligungen betroffen sind, mit und ohne Assistenz selbstverständlich und barrierefrei ein Studium absolvieren bzw. ihre Arbeit durchführen können.

Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, wurden u.a. folgende Regelungen getroffen: Zum einen Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung (Anlage 5b, § 1), zum anderen „Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“.

gen“ in § 23 der Studien- und Prüfungsordnung. Besondere Unterstützungen erfahren die Studierenden durch die/den „Enthinderungsbeauftragte/-n“ der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg, die weitgehend barrierefrei ist, verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine „Enthinderungsordnung“, die aktuell (08.05.2019) vom Senat beschlossen wurde. Des Weiteren sind die Funktion und Positionen einer zentralen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. eines immer für drei Jahre gewählten zentralen Beauftragten für Enthinderungsfragen besetzt, deren Aufgabe es ist, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden gute Rahmenbedingungen gegeben, um den Anforderungen an die Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die Gutachtenden sind sicher, dass sie auch in dem zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Am 16.02.2018 hat die Akkreditierungskommission der AHPGS (siehe Anlage 18a) dem im Rahmen eines Erweiterungsantrags beantragten Double Degree bezogen auf die Kooperation der EH Ludwigsburg und der Newman University Birmingham (England) im Hinblick die Bachelorstudiengänge „Internationale Soziale Arbeit“ und „Working with Children, Young People and Families“ (Birmingham), die auf der Ebene der Modulhandbücher eine hohe Übereinstimmung aufweisen, zugestimmt (siehe dazu die Anlagen 18a-e). Pro Studienkohorte nehmen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsanforderungen und das Auswahlverfahren für die Studierenden, die ein Double Degree anstreben (fünf bis zehn Personen pro Studienkohorte), sind dem Bachelorniveau angemessen. Die sprachlichen Voraussetzungen sind definiert. Die mit dem Studiengang angestrebten Lernergebnisse werden erreicht. Die international ausgerichteten Module und das zweisemestrige Auslandsstudium tragen nach Auffassung der Gutachtenden dazu bei, dass den Absolvierenden neben den nationalen auch internationale Möglichkeiten einer Berufstätigkeit offen stehen. Fast die Hälfte der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger arbeitet im Bereich Migration / Flüchtlinge / Aussiedlerinnen und Aussiedler oder in der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Praxisbegleitung im Ausland wählen sich die Studierenden eine/n hauptamtliche/n Dozierenden der EH Ludwigsburg und teilen dem Praxisamt mit, wer die Begleitung per Skype übernimmt. Die Praxisbegleitung durch Dozierende der EH Ludwigsburg erfolgt in vergleichbarem Umfang wie die Praxisbegleitveranstaltungen für Studierende im Inland. Die befragten Studierenden betonen die diesbezüglich gute Betreuung durch die Hochschule.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule berücksichtigt die beim Double im Ausland absolvierten Studienanteile.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Am 16.02.2018 wurde mit Zustimmung der AHPGS das Double Degree Programm mit der Newman University Birmingham in den Bachelorstudiengang integriert (siehe Anlage 18a). Das Programm beinhaltet die Möglichkeit für 5-10 Studierende des Studiengangs einen Doppelabschluss zu erlangen. Für die Vergabe des Double Degree ist vorgesehen, dass mindestens die Studierenden der deutschen Hochschule zwei Semester im Umfang von 60 CP (ein Theorie- und das Praxissemester) zwischen dem dritten und fünften Semester an der Newman University Birmingham absolvieren und umgekehrt Studierende der englischen Hochschule zwei Semester Theorie im Umfang von 60 CP an der EH in Ludwigsburg absolvieren (der Studienanteil an der englischen Hochschule liegt somit über dem gemäß MRVO § 10 als Mindestumfang vorgegebenen CP-Anteil von 25 %). Die Zusammenarbeit, die Qualitätssicherung, das Zugangs- und Prüfungswesen ist per Kooperationsvertrag geregelt (siehe Anlage 18e)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf das Double Degree Programm mit der Newman University Birmingham liegt ein Kooperationsvertrag vor, in dem Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sind. Zugleich gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Am Ende des Doppelabschlussprogrammes erhalten die Studierenden aus Deutschland und Großbritannien einen doppelten akademischen Abschluss, der von beiden Hochschulen wechselseitig anerkannt wird (Double Degree in International Social Work with Children Young People and Families).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO). Gemäß § 36 Abs. 6 wird für das Studium die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ verliehen, also von der Hochschule, an der der Bachelor-Grad erworben wird. Das Ministerium hat die fachliche Aufsicht auf diesem Weg an die Hochschulen delegiert und ist in das Verfahren der Akkreditierung nicht involviert.
- Die Vor-Ort-Begutachtung des von der EH Ludwigsburg zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ fand gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“, des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ und des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ statt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018,
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen).

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Dr. Constance Engelfried, Hochschule München

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Dr. Ralf Evers, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Prof. Dr. Andreas Obermann, Universität Bonn

Vertreterin der Berufspraxis:

- Olivia Brohl-Schaffron, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Vertreter der Studierenden:

- Jonas Böser, Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen

Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

- Studiendirektor i. K. Bernhard Riesch-Clausecker (Referent für berufliche Schulen im Oberkirchenrat)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	85 % (WS 2013/2014 bis WS 2018/2019)
Notenverteilung	1.0 – 2.3 (bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum)
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester (bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum)
Studierende nach Geschlecht	Gesamt 177 (21 m / 156 w)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.07.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 10.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	1. Rektor / Prorektorin / Stellvertretende Kanzlerin / Beauftragte für Chancengleichheit / Entfängerbeauftragte; 2. Dekanin, Beauftragter für Qualitätsentwicklung & Evaluation / Bereichsleitung Studium und Lehre / Studiengangleitung BA ISA / Studiengangleitung MA Soziale Arbeit; 3. Studiengangverantwortliche der zu akkreditierenden Studiengänge; 4. Studierende aus den zu akkreditierenden Studiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Die Gutachtenden ließen sich am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“, des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ demonstrieren.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)